



Anrechnung der besonderen Lernleistung als mdl. Prüfungsfach

Prinzipiell gilt: Gem. § 26 Abs. 2 AGVO entscheiden Schüler/innen spätestens am nächsten auf die Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung folgenden Schultag, ob sie anstatt der Teilnahme an einer der beiden mündlichen Prüfung, ausgenommen Mathematik und Deutsch, ihre Besondere Lernleistung (BLL) anrechnen lassen. Eine frühere Festlegung ist möglich – die Schüler/innen müssen dann nur ein mündliches Prüfungsfach benennen. Diese vorzeitige Festlegung muss schriftlich erfolgen und ist dann verbindlich.

Personenangaben:

Name und Vorname
des/r Schülers/in

.....

Erklärung

Hiermit erkläre ich verbindlich, dass ich anstatt der Teilnahme an der Prüfung in einem der beiden mündlichen Prüfungsfächer (ausgenommen Deutsch und Mathematik) die besondere Lernleistung anrechnen lassen möchte.

Mir ist bekannt, dass ich einen Tag nach Beginn des 4. Halbjahres dadurch KEINE Möglichkeit mehr habe von der Entscheidung zurückzutreten, auch nicht nach der Eröffnung der Abiturergebnisse.

Datum

.....

Unterschrift des
Erziehungsberechtigten

.....

Oberstufenberater:

Erklärung

wird durchgeführt

ist nicht möglich

Unterschrift Oberstufenberater